Satzung des KULTURVEREIN FALLADA LAND

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Fallada Land“
2. Er hat seinen Sitz in Wiek.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Kultur, insbesondere die Darstellende Kunst, insbesondere auf der Halbinsel Wittow zu pflegen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projektentwicklungen, die auf regionalen Themen fußen unter Einbeziehung der Menschen vor Ort, das Zusammenwirken von professionellen Künstlerinnen und Künstlern und Bürgertheater, das Entstehen von kulturellen Veranstaltungen. Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgabe, kreative, künstlerische Ideen aus dem Bereich der Darstellenden Kunst unter professioneller Führung zu entwickeln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Der Verein hat
   a) Aktive Mitglieder
   b) Fördermitglieder
   c) Ehrenmitglieder

2. Jeder hat die Möglichkeit, Mitglied zu werden und die Vereinstätigkeit zu unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er hat die Möglichkeit, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, für den Verein uneigennützig und in verantwortlicher Funktion tätig zu sein.

   Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, sich uneigennützig für den Verein einzusetzen, indem sie den Verein

   a) finanziell durch einen Jahresbeitrag

   b) durch regelmäßige Sachspenden (z.B. Sponsoring)

   c) durch spontane Hilfstätigkeit

   unterstützen.

Die nähere Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung regelt die Geschäftsordnung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

7. Für alle Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder haben diesen Beitrag unabhängig ihrer sonstigen Leistungen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind laut §3.6. davon befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Ableben

   b) durch freiwilligen Austritt, der nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig ist. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

   c) Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied sich länger als ein

Jahr nicht aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligt hat oder ein Fördermitglied seiner Förderpflicht über ein Jahr nicht nachkommt.

2. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Eine gerichtliche Überprüfung des Ausschlusses ist nur nach vorheriger Durchführung der vereinsinternen Berufung möglich.

§5 Geschäftsordnung und sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins zu beachten und sich bereitwillig in die Gemeinschaft einzuordnen.

2. Die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstands, der Mitglieder sowie der Einrichtungen und Ausschüsse.

3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Organe des Vereins und Protokolle

1. Organe des Vereins sind

   a) Der Vorstand

   b) Die Mitgliederversammlung

2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder einem vorher bestimmten Stellvertreter zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die die Aufgaben gleichberechtigt unter sich aufteilen.

2. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer volljährig und aktives Mitglied des Vereins ist.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

5. Die vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die Abberufung auf der Tagesordnung steht und ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt.

6. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Verkehrswert ab 250 € besteht jedoch Gesamtvertretungsbefugnis.

7. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung i.S.d. Gemeinnützigkeit. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, solange diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

   b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

   c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

   d) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

   e) Abgabe des Spiel-, Geschäfts- und Kassenberichts vor der Mitgliederversammlung

   f) Beschluss der Geschäftsordnung

Eine Übertragung von Einzelaufgaben innerhalb des Vorstands ist nach vorheriger Absprache möglich.

8. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwände haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung, deren Umfang und Höhe durch die Geschäftsordnung geregelt ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen, oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Einladung zur Post an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Sie kann aber auch per E-Mail erfolgen. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung an.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

   Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmenthaltungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

   Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

   Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen Versammlungsleiter.

   Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.

3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

   a) Wahl und Abberufung des Vorstandes

   b) Entlastung des Vorstandes

   c) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

   d) Entscheidung über Anträge des Vorstands

   e) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet ist.

3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich abstimmen.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich abstimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an folgende gemeinnützige Körperschaft: Heimatverein Wiek/Rügen e.V. Straße der Jugend 16, 18556 Wiek. Dieser hat das betreffende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22.09.2023 errichtet. Sie tritt in Kraft, sobald sie von der Gründerversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Satzung wurde am 25.04.2024 geändert.